



Gebührensatzung

über die Benutzung des Ostflügels des „Thammer Hauses“ vom 22. Mai 2020

Der Markt Winklarn erlässt aufgrund Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Freistaat Bayerns (KAG), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenggegenstand

Für die Benutzung im Rahmen der Satzung über die Benutzung des Ostflügels des „Thammer Hauses“ in Marktplatz 5, 92559 Winklarn werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer

- a. einen Antrag auf Überlassung der Räume und Nutzung der Einrichtungen stellt,
- b. die Räume und Einrichtungen tatsächlich nutzt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Zusage (Bescheid) des Marktes Winklarn über die Bereitstellung der Räumlichkeiten und Einrichtungen zum in der Benutzungsberechtigung angegebenen Zweck und Termin.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach dieser Satzung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über die Zusage des Marktes Winklarn zur Bereitstellung der Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Zahlung fällig.
- (2) Kann aufgrund besonderer Umstände (z. B. kurzfristige Antragstellung, usw.), welche der Antragsteller zu vertreten hat, die Zahlungsfrist von einem Monat nach Abs. 1 nicht



eingehalten werden, sind die Gebühren bis spätestens mit Ablauf des dritten Tages vor der Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Zahlung fällig.

- (3) Werden Gebühren aufgrund einer höheren tatsächlichen Nutzung gegenüber der beantragten Nutzung nachgefordert, sind diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung werden folgende Gebühren erhoben:
- 20,00 € je angefangene Stunde für die Küche im Erdgeschoss
 - 20,00 € je angefangene Stunde für das „Stüberl“ im Erdgeschoss; bei zusätzlicher Nutzung der Küche im Erdgeschoss zusätzlich 15,00 € je angefangene Stunde
 - 30,00 € je angefangene Stunde für den Saal im Obergeschoss; bei zusätzlicher Nutzung der Medientechnik zusätzlich 5,00 € je angefangene Stunde
 - 100,00 € bei ganztägiger Nutzung für die Küche im Erdgeschoss
 - 100,00 € bei ganztägiger Nutzung für das „Stüberl“ im Erdgeschoss; bei zusätzlicher Nutzung der Küche im Erdgeschoss zusätzlich 70,00 €
 - 120,00 € bei ganztägiger Nutzung für den Saal im Obergeschoss; bei zusätzlicher Nutzung der Medientechnik 30,00 €
- (2) Bei der Berechnung der Gebühren nach Abs. 1 wird immer auf Basis der tatsächlichen Nutzung die günstigste Variante aus Stundensatz und Tagessatz in Rechnung gestellt. Grundlage für die Berechnung ist der Eintrag im Benutzungsbuch.
- (3) Sollte sich aufgrund der tatsächlichen Nutzung im Verhältnis zur beantragten Nutzung eine höhere Gebühr errechnen, wird diese nachgefordert.
- (4) Sollte sich aufgrund der tatsächlichen Nutzung im Verhältnis zur beantragten Nutzung eine geringere Gebühr errechnen, verbleibt es bei der sich errechnenden Gebühren gemäß der Beantragung, da die Räumlichkeiten und Einrichtung für diesen Zeitraum vorgehalten werden.
- (5) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b, c, e und f der zusätzlichen Inanspruchnahme von Medientechnik und Küche, wird die Gebühr für die Medientechnik und Küche nach der Dauer der Nutzung des Hauptraumes („Stüberl“ oder „Saal im Obergeschoss“) berechnet.
- (6) In den Gebühren sind bis zu zwei Stunden für die Endreinigung durch den Markt Winklarn sowie alle Nebenkosten, wie z. B. Strom, Heizung, usw. enthalten. Soweit zwei Stunden für die Endreinigung nicht ausreichen, werden die tatsächlichen Mehrkosten zusätzlich berechnet.



- (7) Vom Antragsteller ist eine Kautions bis zu 500,00 € zu entrichten (§ 5 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung des Ostflügels des „Thammer Hauses“). Über die Höhe entscheidet entsprechend der Art und Dauer der Veranstaltung der/die Erste Bürgermeister/in.
- (8) Bei Veranstaltungen und Nutzungen, welche keiner Gewinnerzielungsabsicht unterliegen und durch Vereine und Verbände mit Sitz im Bereich des Marktes Winklarn veranstaltet werden, wird die fällige Benutzungsgebühr abzüglich einer Pauschale für die Endreinigung in Höhe von 25,00 € als Zuschuss erstattet. Von der Erstattung ausgenommen sind auch Mehrkosten für die Endreinigung (Abs. 6 Satz 2) und Kosten, welche aufgrund einer nicht den Vorgaben entsprechenden Nutzung anfallen.
- (9) Bei Veranstaltungen und Nutzungen, bei denen der/die Jugendbeauftragte, Familienbeauftragte oder Seniorenbeauftragte verantwortlich zeichnet wird auf die Erhebung Gebühren verzichtet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2020 in Kraft.

Oberviechtach, den 22. Mai 2020
Markt Winklarn

Sonja Meier
Erste Bürgermeisterin



